

- 465 -

Satzung

der Stadt Drensteinfurt

zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.05 „Schulze-Wiescheler-Biermann“ gem. § 86 BauO NW

vom 28.04.1997

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 28.04.1997 aufgrund des § 86 Abs. 4 BauO NW vom 7.3.95 (GV NW S.218) i.V.m. § 13 Abs. 1 BauBG vom 8.12.86 (BGBl. I.S.2254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.94 (BGBl. I.S. 3486) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.7.94 (GV.NW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.3.96 (GV.NW.S. 124), folgende Satzung zur Änderung der Gestaltungsfestsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2.05 „Schulze-Wiescheler-Biermann“ beschlossen:

1. Aus der unter Ziff. 3 der Festsetzungen zur äußeren Gestaltung geführten Fassung, „Dachaufbauten (Dachgauben) sind nicht gestattet“ wird das Wort „nicht“ gestrichen.
2. Die Gauben müssen vom Ortgang und von der Traufe mindestens einen Abstand von 80 cm einhalten. Sie sind mit flach geneigtem Dach (bis 5°) auszuführen. Die in den Gauben zu erstellenden Öffnungen haben sich den Öffnungen an dem Hauptgebäude in Form und Größe anzupassen (max. Höhe = 1,25 m).
3. Die materialmäßige Außengestaltung ist dem vorhandenen Baukörper anzupassen.
4. Der Geltungsbereich ist in dem beiliegenden Auszug aus dem Bebauungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, kenntlich gemacht.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.05 „Schulze-Wiescheler-Biermann“ liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Zimmer 15, Landsbergplatz 7, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt der 7. Änderung mit der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 BauGB für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie des § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1

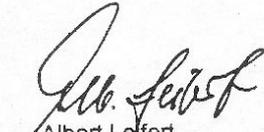
Satz 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.05 „Schulze-Wiescheler-Biermann“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.05 „Schulze-Wiescheler-Biermann“ gem. § 12 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 7. Mai 1997


Albert Liefert
Bürgermeister

